

Hygienekonzept

der JugendAkademie Segeberg zur Vermeidung der Verbreitung von SARS-CoV-2 (Coronavirus) Stand 02.03.2021

Das allgemeine Hygienekonzept des Vereins für Jugend- und Kulturarbeit im Kreis Segeberg e. V. mit der Einrichtung JugendAkademie Segeberg geht davon aus, dass der Gesundheitsschutz sowohl der Gäste als auch der Beschäftigten höchste Priorität hat und jederzeit den gesetzlichen Anforderungen genügt. Dazu gehört normalerweise die tägliche Reinigung der Seminarräume, der öffentlichen Verkehrsflächen und Toiletten mit geeigneten und zertifizierten Reinigungsmitteln. In Verwaltungs- und Bürobereichen geschieht diese Reinigung einmal wöchentlich. Nicht regelmäßig genutzte Räume und Anlagen werden immer nach Nutzung fachgerecht gereinigt. Das Hygienekonzept von Küche und Speisesaal basiert auf den Regelungen des HACCP und den entsprechenden Vorschriften, die anzuwenden und zu überprüfen die verantwortlichen Beschäftigten angehalten sind.

Der neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Dies erfordert eine Anpassung des Hygienekonzepts unserer Bildungseinrichtung. Im Rahmen der Krise um die Verbreitung des Corona-Virus und der Covid19-Erkrankungen haben sich die Anforderungen an die Hygienebedingungen verändert, um den Betrieb der Bildungseinrichtung JugendAkademie Segeberg wiederaufnehmen und fortführen zu können. Es geht dabei einerseits um allgemeine Hygienebedingungen und andererseits die Einhaltung der notwendigen Abstände zwischen Personen.

1. Allgemeines

Auf gewünschte oder notwendige Verhaltensweisen und Verhaltensänderungen der Gäste ist durch entsprechende schriftliche Hinweise in Form von Infopapieren und Aushängen hinzuweisen. Den Beschäftigten ist ein Exemplar dieses Hygienekonzepts auszuhändigen und zusätzlich an den Infobrettern auszuhängen. Sie müssen jederzeit auskunftsfähig gegenüber den Gästen und Besucher*innen sein. Im Gebäude der Akademie sind am Haupteingang (Windfang), im Zugang zum Speisesaal, in den Seminarräumen und in der Nähe der Toilettenanlagen Desinfektionsmittelpender installiert. Türklinken, Licht- und Bedienschalter sowie Külschranktüren sind regelmäßig zu desinfizieren. Schalter und Klinken sind möglichst nur mit dem Ellenbogen zu bedienen. Im Forum sind die Sitzgelegenheiten so positioniert, dass der Sicherheitsabstand von 1,50 m gewährleistet ist. Um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können, sind alle Gäste und Besucher der Akademie, also auch alle Lieferant*innen, mit Datum, Uhrzeit und Kontaktdaten zu erfassen. Bei Teilnehmenden von Veranstaltungen genügt diese Dokumentation über die Teilnahmeliste, sofern zusätzlich eine Telefonnummer oder eine Mail-Adresse erfasst wird.

Im Gebäude der JugendAkademie gilt an Orten mit Publikumsverkehr, unabhängig davon, ob es sich um einen Innen- oder einen Außenbereich handelt, eine Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen Bedeckung.

(1a) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung vorgesehen ist, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass eine medizinische oder vergleichbare Maske oder

eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu verwenden ist).

Ausnahmen sind im Hygienekonzept beschrieben. Außerdem gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.

Definition einer Mund-Nasen Bedeckung:

Diese muss Mund und Nase so bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird. Masken mit Ausatemventil oder Visiere sind verboten. Abweichend darf Lehrpersonal Visiere dann verwenden, wenn dieses einem verfolgten Bildungszweck dient. (§ 2 Absatz 5 Corona-Bekämpfungsverordnung).

2. Beschäftigte

Alle Beschäftigten sind angewiesen, unabhängig von ihrem Arbeitsauftrag, sich häufig und regelmäßig die Hände zu waschen, beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu halten. Es ist in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch zu niesen, welches danach entsorgt werden muss. Mindestens beim Betreten des Akademiegebäudes sind die Hände fachgerecht zu desinfizieren.

Die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung (1a) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung vorgesehen ist, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass eine medizinische oder vergleichbare Maske oder eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu verwenden ist.) gilt für Beschäftigte des VJKA e.V. in sämtlichen Bereichen mit Publikumsverkehr, unabhängig davon, ob es sich um einen Innen- oder einen Außenbereich handelt. Ausnahmen wie beispielsweise in der Arbeit mit Gruppen in den Seminarräumen gelten weiterhin (angelehnt an § 7 Absatz 1 Corona-Bekämpfungsverordnung welche diese Pflicht für Gaststätten vorschreibt). Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist wenn möglich einzuhalten. Für Räume zu denen nur die Beschäftigten Zutritt haben, wie Küche, Lagerräume, Büros, gilt eine dringende Empfehlung zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Direkter körperlicher Kontakt zu den Gästen wie zu anderen Beschäftigten ist strikt untersagt (z.B. Händeschütteln etc.).

Alle Beschäftigten sind zur Vermeidung der Verbreitung von SARS-CoV-2 mit dem Hygienekonzept vertraut.

Für die Hygiene ihres direkten Arbeitsplatzes sind sie selbst verantwortlich (z. B. Schreibtische und -geräte etc.). Die Beschäftigten werden über dieses Hygienekonzept ausführlich unterrichtet und anlässlich von notwendigen Änderungen jederzeit aktuell informiert. Die Unterweisung wird dokumentiert. Die Benutzung der Pausenräume der Beschäftigten ist nur bei Gewährleistung der Hygieneabstände von mindestens 1,50 m erlaubt, es sei denn, es sind fest zugewiesene Plätze vorhanden. Sofern dies nicht möglich ist, sind andere Räume zu wählen oder die Pausen zeitversetzt wahrzunehmen.

3. Gastgruppen

Die Verantwortlichen einer Gruppe werden vor Anreise mit einem entsprechenden Informationsschreiben zum Hygieneschutz informiert. Diese Information wird zusätzlich ausgelegt, ausgehängt und auf der Website verfügbar gemacht. Auf Verlangen ist den Gästen dieses vollständige Hygienekonzept zur Kenntnis zu geben. Es ist unbedingt darauf zu

achten, dass jederzeit die erforderlichen Hygieneabstände von 1,50 m eingehalten werden. Um das zu gewährleisten, werden Leitsysteme für die Personenströme mit entsprechenden Abstandsmarkierungen an den erforderlichen Stellen installiert.

3.1

Empfang / Rezeption

Die Gäste sind im Vorfeld einer Seminarveranstaltung darauf hinzuweisen, geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen. Sollte dies vom Gast vergessen werden, stellt die Akademie eine geeignete qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung, hat diese also in genügender Menge vorzuhalten. Beim Check-In/Check-Out ist der Anmeldebereich mit entsprechenden transparenten Schutzwänden versehen. Erforderliches Schreibgerät wird in zwei Schalen bereitgestellt:

1. Schale frisches, desinfiziertes Schreibgerät.

2. Schale hinter der Schutzwand, nicht für die Gäste erreichbar: benutzte Schreibgeräte. Diese sind nach Nutzung zu desinfizieren und in die 1. Schale zu legen. Die Beschäftigten an diesem Arbeitsplatz haben beim Kundenkontakt zusätzlich Hygienehandschuhe zu tragen, die regelmäßig zu wechseln sind. Geräte, Medien und sonstige Gegenstände wie Queues u.ä. sind nur in desinfiziertem Zustand auszugeben und sofort nach Rückgabe zu desinfizieren, sofern deren Benutzung durch die jeweils aktuelle Corona BekämpfVO überhaupt gestattet ist.

3.2

Seminarräume

Die Größen der Seminarräume bestimmen die maximale Anzahl von Personen, die sich in diesem Raum aufhalten darf. Es ist anzustreben, den Hygieneabstand von 1,50 m einzuhalten. Im Einzelnen gelten aktuell folgende Raumkapazitäten:

Tagungsraum	160 m ² :	32 Personen
Gr. Seminarraum	100 m ² :	20 Personen
Kleiner Seminarraum	45 m ² :	9 Personen
Raum 1	25 m ² :	5 Personen
Raum 2 und Raum 3	45 m ² :	9 Personen
Musikraum 1	45 m ² :	9 Personen
Atelier	25 m ² :	Personen
Studiobühne	70 m ² :	14 Personen
Forum	200 m ² :	70 Personen

Eine höhere Anzahl an Personen in den Räumen als angegeben ist dann möglich, wenn diesen Personen feste Plätze zugewiesen werden oder es sich um Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22. Oktober 2020) sowie Schulveranstaltungen handelt. Die Seminarräume sind regelmäßig zu lüften.

3.3

Küche und Speisesaal

Die Gäste werden angehalten die Hände vor dem Betreten des Speiseraumes zu waschen oder zu desinfizieren.

Der Speisesaal bemisst 145 m², insofern dürfen sich hier maximal 28 Personen gleichzeitig aufhalten. Aufgrund der aktuellen Abstandsforderung von 1,50 m sind 28 Sitzplätze für die Gäste an Tischen zugelassen wenn diese nicht einer Jugendgruppe oder Kohorte angehören. Diese Zahl darf überschritten werden, sofern nicht mehr als 10 Personen an einem Tisch

Platz nehmen. Die Selbstbedienung am Buffet im Speisesaal ist wieder gestattet. Die Beschäftigten an der Speiseausgabe tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhe. Die Gäste sind unter Einhaltung von Hygieneabständen mittels Markierungen und Leitsystemen zur Bedientheke zu leiten und teilen einzeln dem Bedienpersonal ihre Speisewünsche mit. Die Gäste nehmen ihre Speisen mit zu den freigegebenen Plätzen an den Tischen und belassen das benutzte Geschirr auf den Tischen. Dieses wird vom Küchenpersonal abgeräumt und sofort gereinigt.

3.4

Freizeitbereich

In den Freizeiträumen sind die Abstandsregeln von mindestens 1,50 m anzuwenden. Von dieser Regel darf abgewichen werden, sofern den Gästen feste Plätze zugewiesen werden, oder sich in einer Kohorte befinden sowie eine Jugendgruppe darstellen. Billard ist unter Einhaltung der Hygieneabstandsregeln gestattet, sofern die jeweils aktuelle Landesverordnung dem nicht widerspricht. Das entsprechende Spielgerät wird nach Gebrauch umgehend desinfiziert und nur sauber an den/die nächsten Spieler*in ausgegeben.

3.5

Verkehrsflächen

Die Hauptzugangstür sowie die Terrassentür bleiben wenn möglich geöffnet, sofern Wind- und Wetterlage dies zulassen, um unnötige Berührungen der Türgriffe zu vermeiden. Die Verkehrsflächen sind von überflüssigen Gegenständen zu befreien und regelmäßig zu reinigen. Der Aufzug darf nur von einer Person gleichzeitig benutzt werden. Personen mit körperlichen Einschränkungen dürfen den Aufzug gemeinsam mit einer unterstützenden Person benutzen. In diesem Fall müssen beide Personen im Aufzug qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Türklinken, Licht- und weitere Bedienschalter sind mehrmals täglich zu desinfizieren. Bei Abwesenheit der Hauswirtschaftskräfte hat diese Aufgabe der Empfang zu übernehmen.

Dies gilt ebenso für die Kontrolle und das Auffüllen der Desinfektionsmittel-, der Seifen- und der Papierhandtuchspender Rauchen ist nach wie vor nur außerhalb des Gebäudes gestattet. Die Zeitungen werden nicht öffentlich ausgelegt.

3.6

Gästezimmer

Die Gästezimmer sind unabhängig von der Bettenzahl möglichst nur als Einzelzimmer zu belegen. Die Belegung der Mehrbettzimmer mit mehreren Personen ist jedoch grundsätzlich gestattet. Die Gästezimmer werden vom Personal zur Verminderung der Kontakte bei Aufhalten von bis zu 3 Tagen nicht betreten, bei längeren Aufenthalten jeweils alle drei Tage, um die Abfallbehälter zu leeren und eine Badreinigung durch zu führen. Unabhängig davon werden nur auf Anforderung des Gastes Leihhandtücher über die Ausgabe am Empfang gewechselt und die Abfallbehälter geleert.

3.7

Öffentliche Toilettenanlagen

In allen öffentlich zugänglichen Sanitäranlagen sind Seifenspender und Papier - Einmalhandtücher verfügbar. Hinweise auf sachgerechte Händehygiene sind bei den Waschbecken angebracht. Den Gästen wird dringend empfohlen, nur die Toiletten der eigenen Gästezimmer zu benutzen. Die öffentlichen Toilettenanlagen dürfen, wenn kein eigenes Zimmer mit Bad zur Verfügung steht, nur von maximal 2 Personen gleichzeitig betreten werden. Die tägliche Reinigung der Sanitärräume während des Belegungsbetriebes

ist schriftlich zu erfassen und in diesen Räumen für die Gäste sichtbar per Unterschrift zu dokumentieren.

4. Seminararbeit / Veranstaltungen

Nach § 5 Absatz 2 der LVO, der auch für außerschulische Bildungsangebote gilt, ist bei jeder Veranstaltung im öffentlichen Raum ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen ist. Der Träger der Maßnahme trägt durch technische, organisatorische und personelle Maßnahmen dafür Sorge, dass die Veranstaltungsformate wie in der jeweils gültigen Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein empfohlen durchgeführt werden können. Für die Seminare in Trägerschaft des VJKA's werden basierend auf dem vorliegendem Hygienekonzept jeweils erweiterte Hygienemaßnahmen passend für die jeweilige Veranstaltung / die jeweiligen Veranstaltungsformate erstellt.

Die pädagogischen Mitarbeitenden eigener offener Veranstaltungen sowie die Tagungsleitungen der Gastveranstaltungen (Referent/innen) sind angehalten, Methoden und Settings der Seminararbeit anzuwenden, die garantieren, dass die Hygieneabstände jederzeit eingehalten werden können. Sie haben ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die Räume spätestens stündlich gründlich gelüftet werden. Sie haben im Vorfeld die Teilnehmenden darum zu bitten, aus Hygienegründen eigenes Schreibmaterial mitzubringen und – falls dies nicht möglich ist - desinfiziertes Schreibmaterial zur Verfügung zu stellen. Die Referent*innen haben sich bei mehreren Gruppen untereinander abzustimmen, dass Pausen zu unterschiedlichen Zeiten wahrgenommen werden, um unnötige Gruppenbildungen zu vermeiden. Gleiches gilt in der Abstimmung mit der Küche. Die Koordination geschieht über den Empfang in Abstimmung mit dem Referenten in den jeweiligen Veranstaltungen.

Aufgrund der neuartigen Situation muss dieses Hygienekonzept ständig überprüft und gemäß der Bestimmung der jeweils gültigen CoronaBekämpfVO und weiterer relevanter Bestimmungen angepasst werden.

Vielen Dank für Ihr/Euer Verständnis!

Die Geschäftsführung

VJKA